

Der Amtsarzt – eher eine Hilfe oder eher eine Schikane?

Tipps zum Umgang mit dem ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die Berufsberaterin der Agentur für Arbeit oder der Sachbearbeiter des Jobcenters können Dich auffordern Dich vom ärztlichen Dienst der BA begutachten zu lassen –z. B., um zu klären, ob Du wirklich noch in Vollzeit arbeiten kannst. Schon im Vorfeld der Untersuchung fordert Dich das Amt oft auf, Deine behandelnden Ärzte grundsätzlich von der Schweigepflicht zu entbinden. Wenn Du das nicht tatest, könnte das unter Umständen zum Verlust Deines Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung führen, heißt es dann z. B. sinngemäß im Begleitschreiben des Jobcenter dazu. Diese Folgen würden Dir erst recht drohen, wenn Du den Termin beim ärztlichen Dienst nicht wahrnimmst, ist dem Schreiben der Behörde oft weiter zu entnehmen. Solche Schreiben lösen oft Angst und Unsicherheit bei Betroffenen aus. Wir haben daher im Folgenden für Dich zusammengestellt, welche Rechte und Pflichten Du hast und wie Du am besten mit dem ärztlichen Dienst umgehen kannst.

Wann darf das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit Dich zur Untersuchung auffordern?

Wenn Du Sozialleistungen beantragst, musst Du nach § 60 Sozialgesetzbuch, Teil 1 (SGB I) der zuständigen Sozialbehörde alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf ihr Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Nach § 62 des gleichen SGB I beinhaltet das auch, dass man sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen soll, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Es gibt auch Grenzen der Mitwirkungsverpflichtung, die in § 65 SGB I aufgeführt werden. Mitwirken musst Du demnach nicht, soweit das nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht, beispielsweise also, wenn es um einen geringen Geldbetrag geht, den Du beantragt hast. Oder wenn die Erfüllung der Mitwirkungspflicht dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Auch, wenn der Leistungsträger sich die erforderlichen Unterlagen durch geringen Aufwand selbst beschaffen kann, indem er z. B. eine andere Behörde um Auskunft über dort vorhandene Angaben bittet, ist eine Mitwirkung unzumutbar. Behandlungen und Untersuchungen, bei denen ein gesundheitlicher Schaden droht oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind, kann man ebenso ablehnen.

Warum die Untersuchung für eine Entscheidung wichtig und auch erforderlich ist, muss das Jobcenter also genau auf Deine Situation hin begründen, wenn Du z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Alg II“ bzw. „Hartz IV“) beantragt hast oder weiter beziehen willst. Ein reiner Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen reicht also nicht aus. Ebenso wenig der Verweis auf die Eingliederungsvereinbarung, darin darf auch gar nicht geregelt werden, dass Du zu einer bestimmten ärztlichen Untersuchung zu erscheinen hast.

Die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter muss vielmehr erklären:

- Was genau soll ärztlich festgestellt werden?
- Welche Untersuchungen sind dazu nötig?
- Welche Zweifel bestehen an den Attesten oder Gutachten Deiner Ärzt*innen?

Wie vermeide ich Sanktionen oder Sperrzeiten?

Wenn das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit in ihrem Schreiben keine ausreichende Begründung für die von Dir verlangte Untersuchung geben, solltest Du die Behörde auffordern diese nachzuliefern. Falls Du gleichzeitig erklärst, dass Du der Aufforderung zum ärztlichen Dienst gehen solange nicht nachkommen wirst, bis das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit eine ausreichende Begründung gegeben haben, hast Du Deine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung nachgewiesen. Gegen eine Leistungseinstellung aufgrund fehlender Mitwirkung oder eine Sperrzeit könntest Du Dich somit mit guten Aussichten wehren. Gleichzeitig hättest Du Zeit gewonnen, die Du unbedingt dazu nutzen solltest, Dich gut und ausführlich beraten zu lassen, wie es weitergehen soll, wenn das Amt eine ausreichende Begründung nachgereicht hat.

Je nachdem, wie z. B. die Begründung des Jobcenters für die von Dir verlangte Untersuchung ausfällt, könnte außerdem ein wichtiges Gegenargument sein, dass die fragliche Untersuchung für die beantragte Leistung unerheblich ist (etwa, weil nach einer überstandenen Grippe plötzlich Deine Erwerbsfähigkeit grundsätzlich bezweifelt wird). Oder Du kannst Dich möglicherweise darauf berufen, dass Deine behandelnde Ärztin, die Dich und Deine gesundheitliche Situation besser kennt als ein einmalig hinzugezogener Amtsarzt, doch bereits in einem dem Jobcenter vorliegenden Attest erklärt hat, dass Du z. B. aufgrund von Bandscheibenproblemen keine schweren Lasten mehr heben darfst. Für den Fall, dass aus einem ärztlichen Attest die Art der Erkrankung und die daraus abzuleitenden Maßnahmen klar benannt sind, wäre eine erneute Untersuchung in der Regel sinnlos und deswegen nicht zumutbar. Zumal in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass jede Untersuchung eine Belastung und einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt.

Gesundheitsfragebogen

Häufig versendet das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit gleichzeitig mit der Aufforderung zu einer Untersuchung zu erscheinen auch einen Fragebogen zu Deiner gesundheitlichen Lage. Die Beantwortung der dort aufgelisteten Fragen erfolgt rein freiwillig, Du musst nichts antworten. Du solltest beim Ausfüllen des Fragebogens außerdem immer im Kopf haben, was Du eigentlich erreichen willst. Geht es z. B. darum eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen? Kannst Du nur noch in Teilzeit arbeiten? Oder möchtest Du eine bestimmte Weiterbildung machen oder möchtest Du wieder in eine passende Arbeitsstelle vermittelt werden? Alle Angaben, die Du machst, solltest Du vor diesem Hintergrund sorgfältig und bewusst überlegen und abstimmen.

Klar ist ferner, dass die Antworten zu Deinem Gesundheitszustand die Sachbearbeiterin oder den Berufsberater nichts angehen. Du solltest den Fragebogen also nur direkt beim ärztlichen Dienst abgeben. Eine Abgabe im geschlossenen Umschlag im Amt zum Zwecke der Weiterleitung zum ärztlichen Dienst stellt keine Sicherheit dar, dass Da nicht doch jemand Unbefugtes vorab hineinsieht! Mögliche neugierige Fragen von Sachbearbeiter*innen zu Deinem Gesundheitszustand musst Du auch nicht beantworten. Denn die Mitarbeiter*innen des Amtes sind keine Vertrauenspersonen. Sie speichern alle möglichen Daten in den Akten, auf die dann andere Behördenmitarbeiter*innen wieder Zugriff haben können. Alles, was der Berufsberater des Jobcenter zu wissen braucht, sind die Folgerungen aus Deinem Gesundheitszustand für ihre Arbeit. Also nicht, welche Erkrankung Du hast, sondern nur, dass Du nach ärztlicher Einschätzung in Zukunft nicht mehr draußen, in kalten Räumen oder nur stehend arbeiten darfst. Gerade für solche ärztlichen Einschätzungen sind der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin viel besser geeignet als ein Amtsarzt, der Dich nicht kennt. Daher ist es oft von Vorteil, entsprechende ärztliche Gutachten und Atteste, die auch klare Schlussfolgerungen z. B. für die Frage des Umfangs der in Zukunft noch

möglichen täglichen Arbeitszeit enthalten, direkt beim ärztlichen Dienst abzugeben, um weitere Untersuchungen zu vermeiden.

Schweigepflichtentbindung

Oft werden Betroffene auch aufgefordert, „alle“ behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht ohne Einschränkung zu entbinden. Auch das ist eine freiwillige Erklärung. Du kannst sie jederzeit widerrufen. Du kannst zudem die Entbindung von der Schweigepflicht auf alle Ärzte und Ärztinnen begrenzen, die dafür fachkundig sind (die Angaben einer Psychologin sind beispielsweise in der Regel nicht erforderlich, wenn es darum geht festzustellen, ob Du noch schwere körperliche Arbeit leisten kannst). Auch einzelne Ärzte kannst Du ausdrücklich nur soweit von der Schweigepflicht entbinden, wie das zur Beantwortung der im Raum stehenden medizinischen Frage erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt ferner, dass die Mitarbeiter*innen des ärztlichen Dienstes eine andere Aufgabe und Stellung haben als z. B. Dein Hausarzt. Wer sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit befindet, ist nicht unbedingt Dein Verbündeter. Vielmehr ist es Aufgabe der Mitarbeiter*innen des ärztlichen Dienstes, Deine berufliche Leistungsfähigkeit in Form eines Gutachtens für die Agentur für Arbeit oder für das Jobcenter festzustellen. Solche Gutachten, die möglichst nüchtern und unvoreingenommen ausfallen sollen, bilden dann die Grundlagen für Entscheidungen des Amtes. Kommt ein Gutachten z. B. zu dem Schluss, dass Du für länger als ein halbes Jahr arbeitsunfähig bist, kann das Jobcenter Dir dann das Arbeitslosengeld II entziehen und Dich stattdessen auf einen Antrag auf Sozialhilfe verweisen. Gegen solche Bescheide musst Du Widerspruch und notfalls auch Klage beim Sozialgericht einreichen, wenn Du nicht einverstanden bist. Bis es in der Sache eine Entscheidung gibt, kann das aber eine ganze Weile dauern.

Begleitperson als Beistand

Du hast das Recht zum Besuch beim ärztlichen Dienst einen „Beistand“ mitzubringen. Das steht in § 13 SGB X, der für das ganze Sozialrecht gilt. Ein Beistand darf bei allen Untersuchungen dabei sein und Dich unterstützen. Die Begleitperson darf allerdings nicht die ärztliche Untersuchung behindern.

Einsicht in die Gutachten

Der medizinische –Dienst wird drei Gutachten erstellen: Ein freies Gutachten und die Gutachten Teil A und Teil B. Die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter bekommt nur den Teil B. Dieser Teil B enthält nur die sozialmedizinische Bewertung Deiner beruflichen Leistungsfähigkeit, aber keine medizinischen Informationen. Das freie Gutachten und Teil A verbleiben beim ärztlichen Dienst.

Wir empfehlen Dir, die Einsicht in alle drei Gutachten zu verlangen und Dir davon Kopien aushändigen zu lassen. Nach § 83 des SGB hast Du ein Auskunftsrecht über die von Dir gespeicherten Sozialdaten. Nutze das unbedingt, um zu überprüfen, ob es in den Gutachten Fehler gibt und um die Gutachten dann angreifen zu können.

Lass Dich beraten!

Eine persönliche Beratung ist auf jeden Fall auch zu empfehlen. Auf der Homepage der KOS kannst Du unter <https://www.erwerbslos.de/adressen> eine geeignete Beratungsstelle in deiner Nähe finden.